

# **Kosten- und Benutzungsordnung** **für die Stadthalle Kandel**

## **§ 1** **Allgemeines**

1. Die Stadthalle wird von der Stadt Kandel betrieben, diese dient der Durchführung kultureller Veranstaltungen, Unterhaltungsveranstaltungen, kirchlicher Veranstaltungen, Kongresse, Tagungen, Vorträge, Versammlungen, Ausstellungen (ausgenommen sind Ausstellungen von lebenden Tieren), Messen u. a. sowie durch Gastronome/Caterer und Eventagenturen organisierte Veranstaltungen.  
Disco- und Rockveranstaltungen sowie Veranstaltungen mit einem erheblichen Lärmpotential sind nicht zugelassen.  
Familienfeiern mit Ausnahme von Polterabenden sind grundsätzlich möglich.  
  
Ein Rechtsanspruch zur Benutzung besteht nicht.
2. Die Stadt Kandel wird vom Bürgermeister und den Beigeordneten vertreten. Darüber hinaus werden andere Personen mit Aufgaben betraut, diese Beauftragten Personen sind z. B. die Haustechniker.
3. Die Benutzung der Turnhalle und des Gymnastikraumes erfolgt durch die Schulen und Vereine im Rahmen des Sportförderungsgesetzes.
4. Die Stadthalle oder Teile der Stadthalle können nur an Personen vermietet werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Anträge auf Überlassung der Räume sind spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kandel einzureichen. Hierbei ist der Veranstaltungszweck sowie Tag und Dauer der Veranstaltung zu benennen. Das Abhalten von Proben und die verbundenen Nutzung der Räume muss aus dem Antrag hervorgehen. Über die Vergabe entscheidet der Stadtbürgermeister oder dessen Vertreter.
6. Zwischen dem Mieter und der Stadt wird ein Mietvertrag abgeschlossen. Der Mieter benennt einen Veranstaltungsleiter/verantwortliche Person. Benennt er diesen nicht, tritt der Mieter als Veranstaltungsleiter/verantwortliche Person auf.
7. In der gesamten Stadthalle besteht ein generelles Rauchverbot.
8. Mit Inanspruchnahme der Räumlichkeit erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Kostenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
9. Der Stadtbürgermeister bzw. dessen Beauftragten sind während der Veranstaltungen jederzeit berechtigt, alle Räumlichkeiten zu betreten.  
Der Stadtbürgermeister bzw. dessen Beauftragten haben im Auftrage der Stadt Kandel das Hausrecht.  
Für die Dauer der Veranstaltung übt darüber hinaus der Mieter/Verantwortliche das Hausrecht aus, soweit es für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung notwendig ist.  
Ergibt sich bei der Ausübung des Hausrechts ein Konflikt zwischen dem Beauftragten der Stadt und dem Mieter, so gelten die Anordnungen des Beauftragten.
10. Es besteht kein Anspruch auf Parkplätze.
11. Der Schutz der Nachtruhe ab 22.00 Uhr ist einzuhalten. Die Bestimmungen der TA Lärm müssen erfüllt werden.
12. Die Flure, Notausgänge, Feuerwehruzufahrten und Feuermelder sind jederzeit freizuhalten.

13. Der Mieter hat die Eingangstüren vor Beginn der Veranstaltung zu öffnen und nach Beendigung der Veranstaltung zu schließen. Dies gilt auch für die weiteren Zugänge zur Halle. Für Einbruchschäden, die aus einer Zuwiderhandlung entstehen, haftet der Mieter mit.
14. Werden Veranstaltungen z.B. Messen durchgeführt, die es erfordern einen Schutzbelag auf den Hallenboden auszulegen, wird dies durch die Stadt veranlasst. Die Kosten hierfür trägt der Mieter.
15. Das Abbrennen und Verschießen von pyrotechnischem Material in der Halle und auf dem gesamten Grundstück ohne schriftliche Genehmigung der Stadt ist untersagt. Sollte dies trotzdem unerlaubt erfolgen, ist der Mieter zur Zahlung einer Konventionalstrafe von 1.000,00 € verpflichtet.
16. Die Benutzung von Pyrotechnik bei einer Veranstaltung darf nur von Personen durchgeführt werden, die nach dem Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (SprengG) die Berechtigung dazu haben. Jede feuergefährliche Handlung bedarf einer Genehmigung der zuständigen Behörde gemäß SprengV und der schriftlichen Genehmigung der Stadt

## **§ 2**

### **Benutzer und Benutzungsarten**

1. Für Veranstaltungen werden vermietet:  
Die Aula, die Bühne der Aula, der Getränkeauschank EG, die Küche OG, der Kultursaal, die Bühne des Kultursaales, der große Saal, der kleine Saal und der Getränkeauschank UG. Die Nutzungsbedingungen sind § 7 und § 8 zu entnehmen.
2. Bei Privatveranstaltungen ist die Personenzahl für die Aula auf 240 Personen und für den Kultursaal auf 100 Personen begrenzt.
3. Die Turnhalle und der Gymnastikraum werden nur den Schulen und sporttreibenden Vereinen mit Sitz in der Stadt Kandel zur Verfügung gestellt.
4. Ein Kontroll- und Ordnungsdienst ist vom Mieter in Eigenregie zu beauftragen. Ob und wie viel Sicherheitspersonal erforderlich ist, wird von der Stadt Kandel bzw. deren Beauftragten festgelegt.
5. Entsprechend der Nutzung muss gegebenenfalls eine Brandsicherheitswache angeordnet werden. Die Kosten hierfür hat der Mieter zu tragen. Maßgebend für den Umfang des Einsatzes sind die Sicherheitsbestimmungen und die Erfordernisse im Einzelfall.
6. Die Notwendigkeit der Vorhaltung eines Sanitätsdienstes für die jeweilige Veranstaltung prüft der Mieter in eigener Verantwortung. Er hat hierzu die entsprechenden Anträge bei der Kreisverwaltung Germersheim zu stellen. Der Mieter beauftragt gegebenenfalls das DRK oder eine vergleichbare Organisation mit der Wahrnehmung dieses Dienstes. Die Kosten hierfür hat der Mieter zu tragen.
7. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtbürgermeister oder dessen Vertreter/in.

## **§ 3**

### **Rücktritt vom Mietvertrag**

1. Die Stadt Kandel hat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit das Recht, den Mietvertrag zu widerrufen. Dem Mieter stehen wegen des Rücktritts der Stadt vom Mietvertrag keine Ersatzansprüche zu.  
Gleiches gilt auch, wenn durch höhere Gewalt, durch aufgetretene Schäden in und an der Stadthalle oder den Einrichtungen eine Benutzung unmöglich wurde.

2. Bei einem Rücktritt vom Mietvertrag hat der Mieter bei einem Rücktritt bis zu:  
8 Wochen vor der Veranstaltung, 25% der Miete,  
4 Wochen vor der Veranstaltung, 50% der Miete,  
2 Wochen vor der Veranstaltung, 90% der Miete

zu entrichten.

#### **§ 4 Übergabe/Rückgabe der Räume**

1. Die Räumlichkeiten und das Inventar werden dem Mieter vor Beginn der Veranstaltung vom Beauftragten übergeben. Sollte aus Sicht des Mieters Mängel am Inventar und oder den Räumlichkeiten bestehen, so sind diese dem Beauftragten sofort anzuzeigen.
2. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.

#### **§ 5 Bestuhlung, Garderobe**

1. Die Bestuhlung der Räumlichkeiten der Stadthalle ist in Bestuhlungsplänen nach der Versammlungsstättenverordnung geregelt. Der Mieter hat die jeweils gewünschte Bestuhlung 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung mitzuteilen. Abweichungen vom Bestuhlungsplan sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Haustechnik zulässig.
2. Die Bestuhlung erfolgt durch den Mieter oder die Stadt. Sofern die Bestuhlung durch die Stadt erfolgt, werden hierfür die entsprechenden Kosten in Rechnung gestellt.
3. Mäntel, Schirme usw. sind an der Garderobe abzulegen.  
Eine Haftung für Entwendung oder Beschädigung der o. a. Sachen seitens der Stadt ist ausgeschlossen.

#### **§ 6 Ausschmücken und Dekoration**

1. Jegliche Veränderung am Mietobjekt bedarf der Zustimmung der Stadt, genehmigte Ein-/Aufbauten müssen den aktuellen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen.
2. Für das Ausschmücken und Dekorieren der Räumlichkeiten der Stadthalle bedarf es der Zustimmung der Stadt. Hierzu dürfen nur schwer entflammbare oder schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Es ist auf die Brand- und Unfallverhütungsvorschriften sowie auf eine fachmännische Anbringung des Materials zu achten. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel, Schrauben, Nieten, Krampen, Ösen u. a. dürfen zur Befestigung von Dekorationen in den Boden, die Wände, in Decken oder die Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen bzw. geschraubt werden.
3. Die Benutzung von Wurfgegenständen ist untersagt.
4. Der Mieter ist verpflichtet, die von ihm eingebrachten Sachen bis zur Beendigung der Mietzeit zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.
5. Die Verwendung von Kerzen ist nur in nichtbrennbaren Gefäßen zulässig. Die Verwendung von offenem Licht und feuergefährlichen Stoffen z.B. Mineralöl und Spiritus, verflüssigte oder verdichtete Gase und ähnlichem ist untersagt.

## § 7 Bedienung von Einrichtungen

Bühneneinrichtungen, Lautsprecheranlagen, Heizung, Schankanlagen, elektrische Anlagen, sowie sonstige Einrichtungen der Stadthalle dürfen nur vom Beauftragten oder einer eingewiesenen Person bedient werden. Änderungen an allen Einrichtungsgegenständen dürfen ohne Zustimmung des Beauftragten der Stadt nicht vorgenommen werden.

## § 8 Nähere Regelungen zur Benutzung und Mietbeträge

1. Vermietet werden die unter § 2 genannten Räumlichkeiten
2. Für die Nutzung der Räumlichkeiten werden folgende Mietbeträge festgesetzt, die jeweils pro Veranstaltung (maximal 24 Std.) gelten:
- 3.

<b><u>Untergeschoss</u></b>	Probetrieb	Örtl. Vereine*, Schulen, Kirchen, Verwaltungen	Allgemeine Veranstaltung (private Personen aus Kandel)	Gewerbliche Veranstaltung/ Ortsfremde
Großer Saal	10,00€	50,00€	75,00€	150,00€
Kleiner Saal	10,00€	30,00€	45,00€	90,00€
Ausschankräume	0,00€	30,00€	45,00€	90,00€

<b><u>Erdgeschoss</u></b>				
Aula	15,00€	300,00€	450,00€	900,00€
Bühne inkl. Künstlergarderobe	15,00€	90,00€	135,00€	270,00€
Ausschankräume	0,00€	30,00€	45,00€	90,00€

<b><u>Obergeschoss</u></b>				
Kultursaal	10,00€	150,00€	225,00€	450,00€
Bühne/ Künstlergarderobe	5,00€	20,00€	30,00€	60,00€
Ausgabe Getränke	0,00€	30,00€	45,00€	90,00€
Musikübungsraum	10,00€	keine	Veranstaltungen	möglich
Inkl. Gemeinschaftsraum				
Aufbautag/Abbautag		50,00€	75,00€	150,00€

\*alle Veranstaltungen

4. **Privatpersonen, Vereine, Betriebe und Organisationen, die ihren Wohnsitz/Sitz außerhalb der Stadt Kandel haben, müssen die Mietbeträge für gewerbliche Veranstaltungen entrichten**
5. Vereine, Schulen, Kirchen und Verwaltungen müssen die Mietbeträge für Vereine zahlen. Privatpersonen, deren Wohnsitz/Sitz sich in Kandel befindet, haben die Mietbeträge für allgemeine Veranstaltungen zu entrichten. Sofern die fraglichen Veranstaltungen jedoch von Betrieben ausgeführt oder gewerblichen Charakter (z. B. Eintrittsgelder) aufweisen, sind die entsprechend erhöhten (verdoppelten) Mietbeträge zu zahlen.
6. Der Mieter hat eine Sicherheitszahlung als Kautionszahlung wie folgt zu hinterlegen:
 

- für Veranstaltungen in der Aula	1.000,00 €
- für Veranstaltungen im Kultursaal	500,00 €
7. Die Kautionszahlung ist eine Woche vor Mietbeginn zu entrichten. Bei örtlichen Vereinen und Organisationen kann auf die Kautionszahlung verzichtet werden.
8. Zusätzliche Kosten, die nach Zeitaufwand abgerechnet werden:
  - aa) Haustechniker 30,00 Euro/Stunde/Person  
(z. B. Bedienung Licht- und Beschallungsanlage, Auf- und Abbau der Bestuhlung/Veranstaltung usw.)
  - ab) Brandsicherheitswache gem. der geltenden Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe und Dienstleistungen der Feuerwehren der Verbandsgemeinde Kandel
  - b) Zusätzliche Kosten, die Pauschal abgerechnet werden (24 h ohne Proben):
    - ba) Benutzung Lichttechnik/Bühnentechnik bei Gewerblichen Veranstaltungen:

Aula	100,00 €	200,00 €
Kultursaal	50,00 €	100,00 €
    - bb) Beschallungstechnik
 

Aula	100,00 €	200,00 €
Kultursaal	50,00 €	100,00 €
    - bc) Nutzung Medientechnik
 

Beamer Aula	40,00 €	80,00 €
Beamer Kultursaal	25,00 €	50,00 €
Beamer großer Saal	25,00 €	50,00 €
9. Stromkosten werden verbrauchsabhängig für die jeweilige Veranstaltung in Rechnung gestellt.
10. Vereine und Organisationen, deren Sitz sich in Kandel befindet, wird für eine Veranstaltung im Jahr der große oder kleine Saal kostenlos zur Verfügung gestellt, soweit diese Veranstaltung keinen gewerblichen Charakter hat. Kandeler Vereine können darüber hinaus, einmal im Jahr die Aula oder den Kultursaal zur Hälfte der Mietkosten anmieten.

## § 9 Wirtschaftsbetrieb

1. Bei Veranstaltungen ist eine Bewirtschaftung in eigener Regie möglich. Die dafür vorgesehenen Räumlichkeiten können dabei mitbenutzt werden. Der Beauftragte übergibt dem Mieter/Verantwortliche Person gegen Nachweis das Inventar.

2. Der Mieter/Verantwortliche Person ist verpflichtet, das übernommene Inventar pfleglich zu behandeln. Er ist verpflichtet, Kostenersatz zu leisten, wenn Teile des Inventars während der Benutzung schadhaft oder unbrauchbar werden.
3. Der Beauftragte ist nicht berechtigt, Gegenstände, gleich welcher Art, für den Mieter entgegenzunehmen.
4. Haftungsansprüche aus der Selbstbewirtschaftung gegen die Stadt sind ausgeschlossen.
5. Besondere Sorgfalt ist auf die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Steuerrechts, des Gaststättengesetzes i. V. mit der GaststättenVO, der Lebensmittelgesetze, der Hygieneverordnung, des Jugendschutzgesetzes, der Gema und sonstiger Vorschriften zu legen.

## **§ 10 Reinigung, Müllentsorgung**

1. Der Mieter ist verpflichtet, unmittelbar nach der Veranstaltung die gemieteten Räumlichkeiten besenrein zu verlassen. Zur Reinigung durch den Mieter gehören das Auskehren der betreffenden Räume und das Leeren der Abfallkörbe. Die Endreinigung wird durch die Stadt durchgeführt, die Kosten sind im Mietpreis enthalten. Sollten besondere Verschmutzungen vom Mieter nicht entfernt worden sein, werden diese gegen Ersatz der entsprechenden Kosten entfernt.
2. Bei Veranstaltungen ist der Mieter für die Zwischenreinigung der Räume einschließlich der Toilettenanlage selbst verantwortlich. Bei erhöhtem Bedarf, sind die entsprechenden Artikel wie Toilettenpapier und Handtuchpapier vom Mieter aufzufüllen.
3. Sofern Räumlichkeiten zur Bewirtung benutzt wurde, sind diese nass auf- und abzuwischen. Benutzte Geräte, Geschirr, Gläser etc. sind zu reinigen (Spülen) und in die dafür vorgesehene Schränke und Ablagen zu verbringen.
4. Angefallener Müll wird von der Stadt Kandel gegen Entgelt entsorgt, sofern der Müll nicht durch den Mieter selbst entsorgt wird. Biomüll ist generell durch den Mieter gemäß den geltenden Vorschriften zu entsorgen.
5. Die Abrechnung der Müllkosten erfolgt durch die Beauftragten. Zusätzlich erforderliche Reinigungskosten werden in Rechnung gestellt.
6. Bei Räumung, von liegengelassenen Gegenständen, durch die Stadt Kandel, werden dem Mieter die Kosten in Rechnung gestellt.

## **§ 11 Sportbetrieb in den Turnhallen**

1. Für die Benutzung der Turnhalle durch die Schulen und Vereine muss eine aufsichtführende Person permanent anwesend sein. Diese hat darauf zu achten, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird. Der Einlass in die Halle erfolgt erst, wenn die aufsichtführende Person anwesend ist. Nach Beendigung des Sportbetriebes hat sich die aufsichtführende Person zu vergewissern, dass die Turnhalle/Umkleiden geräumt sind und die Turngeräte/Sportgeräte ordnungsgemäß in die vorgesehenen Geräteräume verbracht wurden.
2. Die Halle darf zum Übungsbetrieb nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Nicht verwendet werden dürfen Sportschuhe mit Stollen, Spikes oder farbigen Sohlen, die abfärben können.
3. Die Belegung kann beschränkt oder entzogen werden, wenn eine Mindestteilnehmerzahl unterschritten wird.

4. Die Anfangs- und Schlußzeiten sind entsprechend dem Belegungsplan pünktlich einzuhalten. Die im Belegungsplan eingetragenen Zeiten verstehen sich jeweils inklusive Umkleidezeit.

## **§ 12 Allgemeine Bestimmungen**

1. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Räumlichkeiten der Stadthalle ganz oder teilweise einem Dritten zu überlassen bzw. weiter zu vermieten.
2. Bei mehrmaligen oder groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung ist die Stadt Kandel berechtigt, den jeweiligen Mieter von der weiteren Überlassung der Stadthalle bzw. Räume der Stadthalle auszuschließen.

## **§13 Haftungsausschluss**

1. Der Mieter trägt das gesamte Risiko einer Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
2. Der Mieter haftet der Stadt gegenüber für alle, über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen der Mietsache, sowie für den Verlust von mitvermieteten Sachen, die durch diesen, seinen Verantwortlichen oder durch Teilnehmer und Besucher der Veranstaltung entstanden sind. Dies gilt auch für Proben, Aufbau-, Abbau- und Aufräumarbeiten. Die Schäden werden von der Stadt auf Kosten des Mieters behoben.
3. Der Mieter haftet für Sach- / Personenschäden sowie für die Verletzung von Urheber- und Markenrechten o. ä., einschließlich etwaiger Folgeschäden, die während der Vorbereitung, der Durchführung und der Abwicklung der Veranstaltung durch ihn, seine Beauftragten, Besucher und sonstige Dritte verursacht werden. Er hat die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei zu stellen, es sei denn, das schadensstiftende Ereignis beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Stadt. Wird durch Schäden und deren Beseitigung die weitere Raumnutzung verhindert, haftet der Mieter auch für den entstehenden Mietausfall.
4. Für eingebrachte Gegenstände durch den Mieter, seiner Bediensteten und Zulieferer übernimmt die Stadt keine Haftung, es sei denn, diese wurden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Stadt beschädigt oder zerstört.
5. Für Haftungsansprüche, die sich aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht der Zugangswege zu den Räumlichkeiten des Gesamtgebäudes ergeben, ist der Mieter verantwortlich.  
Der Mieter hat bei Glätte die notwendigen Räum- und Streumaßnahmen zu treffen und selbst für einen verkehrssicheren Zu- und Abgang zu sorgen. Zu diesem Zweck ist der Mieter verpflichtet, rechtzeitig vor Beginn, während oder vor Ende seiner Veranstaltung, die entsprechenden Verkehrssicherungsmaßnahmen zu ergreifen und durchzuführen. Das Streumaterial und das Räumgerät werden durch die Stadt gestellt.

Für Unfälle, die durch unterlassene oder mangelhaft wahrgenommene Verkehrssicherungspflicht entstehen, haftet der Mieter.

6. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Kandel und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt, deren Bedienstete und Beauftragten.
7. Schadenersatzpflicht der Stadt für vom Benutzer oder Mieter mitgebrachten Gegenstände, Wertsachen, Kleidungsstücke und Geräte die beschädigt wurden oder abhandengekommen sind, ist ausgeschlossen.
8. Von dieser Kosten- und Benutzungsordnung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
9. Der Mieter haftet für Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen, durch seine Nutzung und seiner Besucher, des Gebäudes entstehen.  
Der Mieter ist verpflichtet, der Stadt unverzüglich alle aufgetretenen Schäden zu melden.
10. Die Stadt fordert den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, die auch Mietsach- und Obhutsschäden abdeckt.  
Durch diese Versicherung sollen auch die Freistellungsansprüche abgedeckt sein.

Der Versicherungsnachweis ist bei Abschluss des Mietvertrages vorzulegen.

## **§14**

### **Pflichten des Veranstaltungsleiters/verantwortliche Person**

1. Der Veranstaltungsleiter/verantwortliche Person muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und während der Veranstaltung ständig anwesend sein.
2. Kann der Veranstaltungsleiter/verantwortliche Person nicht während der ganzen Veranstaltung anwesend sein, muss er vorher einen Vertreter benennen. Dies ist dem Betreiber bei der Anmietung schriftlich mitzuteilen.
3. Der Veranstaltungsleiter/verantwortliche Person ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.
4. Der Veranstaltungsleiter/verantwortliche Person muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.
5. Der Veranstaltungsleiter/verantwortliche Person ist zur Einstellung/Beendigung/Unterbrechung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
6. Zu den Pflichten des Veranstaltungsleiters/verantwortliche Person gehört die Ausübung des Hausrechtes.



**§ 15**  
**Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Kandel/Pfalz.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Diese Kosten- und Benutzungsordnung tritt am 01.03.2017 in Kraft.

Beschlossen im Stadtrat am 21.02.2017

Kandel, den 21.02.2017

gez.  
Tielebörger  
Stadtbürgermeister